



## **HUBSCHRAUBERZENTRUM e.V. BUECKEBURG**

Vereinssatzung vom 25.11.2019

### **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen "Hubschrauberzentrum e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bückeburg.
3. Der Verein ist unter VR 100044 beim Amtsgericht Stadthagen in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch

a) Aufbau und Unterhaltung eines Museums als Lehrschau und eines Archivs, die die Entwicklungsgeschichte der Hubschrauber und der Senkrechtstarter zum Gegenstand haben,

b) Pflege und Förderung der Hubschrauber- und Senkrechtstarter- Idee in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die auf diesem Gebiet tätig sind,

c) Heranführung der Jugend an die mit dem Hubschrauberwesen verbundenen Aufgaben durch Erfahrungsaustausch mit allen in diesem Fachgebiet tätigen und tätig gewesenen Piloten, Ingenieuren und Technikern,

d) Förderung des Interesses der Allgemeinheit für den Einsatz der Hubschrauber,

e) Förderung des Hubschraubereinsatzes für humanitäre Zwecke,

f) Einwirkung auf Behörden des Bundes, der Länder und der Gebietskörperschaften für die Verwendung von Hubschraubern im Interesse der Allgemeinheit.

3. Zur Zweckerfüllung dienen dem Verein vor allem:

a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Unterstützung zu wissenschaftlichen Arbeiten, Veröffentlichungen, Vorträgen u.a.,

b) die Anlegung und Unterhaltung einer Bibliothek mit wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen, wissenschaftlichen und technischen Monografien, Sammelbänden und Zeitschriften, sowie mit einer Sammlung von Zeichnungen, Plänen, beweglichen und unbeweglichen Lichtbildern aus allen Gebieten des Hubschrauber- und Senkrechtstarterwesens,

c) die Sammlung von flugtechnischen Instrumenten und Apparaten sowie von Originalen und Modellen hervorragender Typen aus dem Bereich der Hubschrauber und Senkrechtstarter, welche anschaulich geordnet und erläutert im Museum zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt werden,

d) die Anlegung und Fortführung eines Archivs, welches z.B. wichtige Urkunden und Briefe sowie Handskizzen, Lebensbeschreibungen, Bildnisse, Gedenkmünzen und Tondokumente enthält.

4. Um das Andenken an Pioniere und Förderer der Hubschrauber und Senkrechtstarter zu erhalten, sollen in einem Ehrensaal des Museums Bilder derjenigen Personen Aufnahme finden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

5. Um das Andenken an Pioniere und Förderer der Hubschrauber und Senkrechtstarter zu erhalten, sollen in einem Ehrensaal des Museums Bilder derjenigen Personen Aufnahme finden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Personengemeinschaften ernannt werden, die sich um das Hubschrauberwesen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung

b) durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Vereinszwecke schädigt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

7. Mitglieder haben beim Ausscheiden (Tod, Austritt oder Ausschluss) keinen Anspruch auf Entschädigung an den Verein. Ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung endet mit dem laufenden Geschäftsjahr.

8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder haben das Recht,

a) in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,  
b) den Verein um Auskunft, Rat und Beistand in allen Angelegenheiten zu bitten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand in einer Beitragsordnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorschlägt. Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

#### **§ 5 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
das Kuratorium.

#### **§ 7 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem Präsidenten  
dem Vorsitzenden  
dem stv. Vorsitzenden (Organisation)  
dem stv. Vorsitzenden (Technik)  
dem Vertreter des Grundstückseigentümers  
dem Schatzmeister  
dem Justiziar  
dem Schriftführer  
dem Pressereferenten  
dem Museumsreferenten.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vorsitzende, sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

4. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind oder die Beauftragte einer Personengemeinschaft sind, die dem Verein als Mitglied angehört. Beauftragte einer Personengemeinschaft scheidet aus dem Vorstand aus, sobald der Auftrag zur Vertretung der Gemeinschaft endet.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sie verlängert sich jedoch um die Zeit, die verstreicht, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so hat der Vorstand die Übernahme der Obliegenheiten dieses Mitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied zu regeln.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand einzuberufen.

8. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Der Vorstand ist berechtigt,

a) einen Geschäftsführer zu bestellen, der die laufenden Geschäfte führt, sowie

b) Kommissionen zu berufen, denen unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes die Beratung besonderer Problemkreise übertragen werden kann. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Berufung in eine Kommission.

#### **§ 8 Kuratorium**

Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten den Präsidenten und den Vorstand bei der Verwirklichung der in § 2 der Satzung bestimmten Zwecksetzungen und Aufgaben des Vereins. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.

Soweit juristische Personen oder Personenmehrheiten Mitglied des Kuratoriums sind, ist eine natürliche Person als ständiger Vertreter zu bestellen.

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so werden die Mitgliederversammlungen durch das älteste zur Verfügung stehende Vorstandsmitglied einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung gilt drei Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Über die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

4. Der Mitgliederversammlung bleibt insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- e) die Genehmigung der Jahresschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g) die Satzungsänderung, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten ist,
- h) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung, soweit diese über einen Betrag von 2500 EURO hinausgeht,
- k) die Verfügung über wertvolle Sammelgegenstände,
- l) die Verfügung über Mittel außerhalb des Haushaltsplanes,
- m) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihe nach § 7 Abs. 1. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren der Abstimmung.

## **§ 10 EINNAHMEN UND AUSGABEN**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder,
- b) aus den Zinsen und Erträgen des Vermögens,
- c) aus den vom Vorstand zu bestimmenden Eintrittsgeldern für den Besuch des Museums (eine Bevorzugung von Mitgliedern darf nicht stattfinden),
- d) aus Spenden; soweit steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen erteilt werden, dürfen die Spenden nur für besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne der Steuergesetze verwendet werden,
- e) aus sonstigen Einnahmen.

2. Die Ausgaben bestehen zum Beispiel in der Beschaffung und Unterhaltung von Museumsräumen und Museumsgegenständen sowie in der Bezahlung von Bediensteten, ferner in der Herstellung und Verbreitung von Berichten und sonstigen vom Verein herauszugebenden Drucksachen und schließlich in Mieten, Versicherungen, Reisekosten und allgemeinen Unkosten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Dem Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

Unbeschadet des Anspruchs auf Auslagenersatz ist der Vorstand berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern für aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung zu gewähren; Höhe und Laufzeit sind schriftlich festzuhalten. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder; die begünstigten Vorstandsmitglieder sind bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

4. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur zweckgebundenes Vermögen ansammeln.

## **§ 11 HAUSHALTSPLAN**

1. Über das Vermögen des Vereins und über die Jahreseinnahmen und Ausgaben wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb des Haushaltsplanes über die Einnahmen und Ausgaben zu verfügen.

## **§ 12 RECHNUNGSPRÜFER**

1. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt alle 2 Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, oder ein mit der Kassenführung des Vereins zusammenhängendes Amt bekleiden.

## **§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Satzungsänderungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Über die Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn auf der der Einladung zu der Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung Satzungsänderungen angekündigt worden sind. Der Ankündigung des genauen Wortlautes der beabsichtigten Satzungsänderungen bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen nicht dem Satzungszweck widersprechen, zum Beispiel nur steuerlichen Zwecken dienen. Ausgenommen sind die Bestimmungen der §§ 1, 6, 7, 9, 12, 13 und 14 dieser Satzung.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; die Änderung der Satzung einschließlich des Satzungszweckes ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (Organisation) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Dasselbe gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins und außerdem bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bückebug, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Der Vorsitzende sowie einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Organisation oder Technik) sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 15 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand ist Bückebug.

## **Beitragsordnung vom 07.07.2020**

### **§ 1 Beiträge (Mindestbeiträge jährlich)**

|                |          |
|----------------|----------|
| Einzelpersonen | 50,00 €  |
| Firmen         | 360,00 € |

### **§ 2 Spenden**

Für Spenden werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

Die Mitgliederversammlung war sich darüber klar, dass die vielfältigen Aufgaben des Vereins einer starken Finanzkraft bedürfen. Sie fordert daher alle Mitglieder / Firmen zu höheren Beitragszahlungen und freiwilligen Spenden auf.

